



**Niedersächsische Landkreise
Kreisfreie Städte, Region Hannover**

nachrichtlich:

NLT, NST, NSGB

Bearbeitet von:
Herrn Rosenberger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33.12-41609

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4670

Hannover
20. Mai 2020

COVID-19 (Coronavirus)

Hinweise zu den Nachtragshaushaltssatzungen, der vorläufigen Haushaltsführung und den Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung

Die COVID-19-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte vor große Herausforderungen. Derzeit werden vermehrt Anfragen zu den haushaltswirtschaftlichen Belastungen und deren Bewertung, die Erforderlichkeit der Aufstellung von Nachtragshaushaltssatzungen, die vorläufige Haushaltsführung und zu den Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport herangetragen.

Aus diesem Anlass ergehen folgende Hinweise:

Nachtragshaushaltssatzung

Nach § 115 Abs. 2 NKomVG haben die Kommunen unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Auch bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen, die in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden, führen dem Grundsatz nach zur unverzüglichen Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung.

In der aktuellen Pandemiesituation werden diese Voraussetzungen einzeln oder gemeinsam in zahlreichen Kommunen in besonderem Maße erfüllt sein können. Gleichzeitig ist aber die Planung der Haushaltswirtschaft durch die COVID-19-Pandemie und ihre weitreichenden Auswirkungen derzeit mit vielen Unsicherheiten verbunden.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „unverzüglich“ und „erheblicher Umfang“ bedürfen der Auslegung unter Berücksichtigung der individuellen sowie der aktuellen Gegebenheiten.

Bei der Definition des „erheblichen Umfangs“ sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen und in der Folge das Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen voraussichtlich nicht in Gänze beurteilt werden können.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Trotz der bestehenden Unsicherheiten und Unklarheiten sollten die Grundlagen für die Auslegung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sorgfältig geschätzt werden. Dabei kann ein großzügiger Maßstab angelegt werden.

In Bezug auf die Unverzögerlichkeit der Aufstellung wird es nach hiesiger Auffassung aufgrund der bestehenden Unklarheiten in der Planung ausreichend sein, wenn die Kommune alle erforderlichen Änderungen nach sorgfältiger Ermittlung zusammengefasst in einer Nachtragshaushaltssatzung spätestens vor Ablauf des Haushaltsjahres beschließt. Dabei geht es insbesondere darum, die aktuelle Haushaltslage der Kommune darzustellen und für die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien und die Bürgerinnen und Bürger vor Ort transparent zu halten.

Änderungen der Festsetzungen in der Haushaltssatzung können weiterhin nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung vorgenommen werden. Festsetzungen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen (§§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG, § 15 Abs. 6 NFAG und i. V. m. § 111 Abs. 3 und 4 NKomVG), sind dann mit den entsprechend notwendigen Änderungen im Haushaltsplan zu beschließen und den Kommunalaufsichtsbehörden vorzulegen.

Sofern kurzfristig ein zusätzlicher Liquiditätskreditbedarf besteht, kann eine Nachtragshaushaltssatzung ausschließlich mit einer Änderung des Höchstbetrages für Liquiditätskredite (§ 122 Abs. 1 NKomVG) beschlossen werden.

Vorläufige Haushaltsführung

Nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dürfen Gemeinden, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht wirksam ist, Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Alle zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen sind solche im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und dürfen im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung getätigt werden.

Nach § 117 Abs. 3 NKomVG sind in der vorläufigen Haushaltsführung über- und außerplanmäßige Aufwendungen zulässig. Ihre sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist gegeben, soweit es sich um erforderliche Aufwendungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie handelt.

Ausnahmeregelungen zu haushaltsrechtlichen Vorschriften

Weitere Erleichterungen zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im NKomVG aufgrund der Pandemielage, insbesondere zum Ausgleich von Fehlbeträgen, zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten oder zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sind im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vorgesehen, der derzeit im Landtag beraten wird.

Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung

Gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO sollen bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung vorliegenden, vom für Inneres zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie, erfolgte die aktuelle Schätzung und Prognose der Steuereinnahmen mit erheblichen Unsicherheiten. Neben deutlichen Gewerbesteuerbrüchen sind stark rückläufige Einkommens- und Umsatzsteueranteile zu erwarten; ab dem kommenden Jahr sinken voraussichtlich die Finanzausgleichsleistungen. Da der weitere Verlauf der Pandemie derzeit kaum absehbar ist, wird die diesjährige Bekanntgabe auf Grundlage der außerplanmäßigen Steuerschätzung vom September 2020 erstellt.

Ich bitte die Landkreise und die Region Hannover, ihre kreis- oder regionsangehörigen Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage
gez.

Rosenberger
